

Übungsfall 1 (Sachverhalt)

Ein todsicherer Plan

Um ihn zu ärgern, malt Jan eines Abends mit einem Kreidestift an Oskars Haus ein großes diesen verunglimpfendes Bild. Hierüber sehr verärgert beschließt Oskar, sich an Jan zu rächen, weiß aber noch nicht wie. Als er nachdenkt, fällt ihm ein, dass man gegen rechtswidrige Angriffe Notwehr üben darf. Weil die Kreide immer noch sichtbar ist, fühlt er sich ständig angegriffen und kommt daher zu der Überzeugung, er dürfe sich wehren, indem er Jan eine „ordentliche Abreibung“ verpasst. Gesagt getan tritt er am Abend einer Person, die er für Jan hält, gegenüber, versetzt ihr einen Schlag ins Gesicht und ruft dabei: „Hier ist der Lohn für dein Kunstwerk!“ Als er sieht, dass es sich tatsächlich um eine andere Person, nämlich den unbeteiligten Udo handelt, läuft er davon. Udo erleidet durch den Schlag ein schmerzhaftes Hämatom („blauer Fleck“).

Wieder zu Hause angekommen, ärgert sich Oskar über seinen Nachbarn Norbert, weil dieser wieder einmal mit seinen Freunden aus dem Boxclub ein lautes Trinkgelage veranstaltet. Zunächst überlegt er, ob er es gut sein lassen soll, sagte sich dann aber, dass ein echter Mann so etwas nicht akzeptieren könne. Weil er den ständigen Ruhestörungen ein für alle Mal ein Ende setzen, sich aber nicht strafbar machen will, überlegt er sich folgendes Vorgehen: Beim nächsten Aufeinandertreffen mit Norbert will Oskar ihm den Mittelfinger zeigen, damit der leicht reizbare und ihm körperlich weit überlegene Norbert ihn angreift. Daraufhin will Oskar ihm in Notwehr einen Messerstich versetzen, damit Norbert ihm künftig mehr Respekt entgegenbringt; eine andere Möglichkeit, sich zu wehren, hat Oskar in dieser Situation nicht mehr, auch ein Ausweichen ist nicht mehr möglich. Zwar will Oskar nicht, dass Norbert stirbt, denkt sich aber: „Ein Mann muss tun, was ein Mann tun muss. Wenn er stirbt, soll es so sein.“ Er setzt seinen Plan in die Tat um, und Norbert stirbt dabei infolge des durch die Stichverletzung eingetretenen Blutverlusts.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Oskar (O) nach dem StGB.

Bearbeitungshinweis: Es ist davon auszugehen, dass der Inhalt des Bilds an der Wand sowie das Zeigen des Mittelfingers eine nach § 185 StGB strafbare Beleidigung darstellen.